

§ 15 CFPG Schlussbestimmungen

CFPG - COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Jahresbericht

Der Bundesminister für Finanzen hat bis zum 30. Juni des Folgejahres einen statistischen Bericht über die im abgelaufenen Kalenderjahr erfolgten Prüfungen gemäß § 1 auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zu veröffentlichen.

In Kraft seit 15.05.2020 bis 31.12.2029

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at